



Auszug aus dem substanziellen Protokoll

71. Ratssitzung vom 6. Dezember 2023

2591. 2023/367

Weisung vom 12.07.2023:

Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage (datiert vom 12. Juli 2023) geändert.
2. Die Änderungen treten nach Beschluss durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung:

Marcel Tobler (SP): Der Stadtrat hat mit den Betreuungsorganisationen von Kindertagesstätten (Kitas) einen Prozess angestossen, um eine Roadmap zu erarbeiten. Mit dieser sollen die Anstellungsbedingungen in den Kitas und deren Qualität verbessert werden. Das ist ein Prozess, der im Jahr 2022 begann. Es wird voraussichtlich bis im Jahr 2025 dauern, bis die Massnahmen und die neuen Gesetzesgrundlagen implementiert worden sind. Entsprechende Mittel wurden in der Budgetdebatte 2022 gutgeheissen. Der Prozess ist in mehrere Phasen und Arbeitspakete unterteilt. Das heute diskutierte Arbeitspaket ist die kleinere Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB). Inhaltlich geht es darum, dass die im Budget beschlossenen Qualitätsmassnahmen auf eine saubere Rechtsgrundlage gestellt werden sollen. Es geht um Objektssubventionen, die die Stadt für erbrachte Leistungen an die Betreuungsinstitutionen der Kitas zahlt. Das Ziel dieser Objektssubventionen ist die Förderung der Betreuungsqualität in den Kitas und Tagesfamilien, um eine positive Wirkung auf die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu generieren. Diese Objektssubventionen gibt es seit dem Jahr 2018. Seither hat das Sozialdepartement (SD) mehrere Projekte im Bereich der frühen Förderung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstützt. Mit den im letzten Jahr beschlossenen Geldern bezahlt die Stadt Beiträge für die Deutschförderung im Vorschulbereich, die Ausbildung im Bereich Kinderpädagogik sowie Weiterbildungen in den Bereichen Säuglingsbetreuung und Qualitätsmanagement in den Betreuungseinrichtungen. In der Verordnungsänderung wird rechtlich nachvollzogen, was bereits Praxis ist. Bisher war es möglich, einen sogenannten konstitutiven Budgetbeschluss zu fassen. Das heisst, dass der Stadtrat eine Praxis entwickelt



hatte und der Gemeinderat sie anschliessend bewilligte. Das ist seit dem revidierten Gemeindegesetz nicht mehr legitim, das Recht muss entsprechend nachvollzogen werden. Mit dem neuen Recht sind Objektsubventionen neue Ausgaben gemäss Paragraph 104, Absatz 1 des Gemeindegesetzes. Damit diese Ausgaben als gebunden gelten und von der Exekutive ausbezahlt werden können, müssen die Voraussetzungen und die Höhe der Ausgaben eine gesetzliche Grundlage haben, die so bestimmt ist, dass sie keinen weiteren Spielraum ermöglicht. Die Legitimation muss erhöht werden und es braucht eine Rechtsgrundlage mit Gesetzescharakter, also eine referendumsfähige Gemeinderatsverordnung. Mit der vorliegenden Teilrevision für Objektsubventionen zugunsten privater Betreuungsinstitutionen im Vorschulbereich mit Kontrakt, wird die erforderliche Gesetzesgrundlage geschaffen, damit die Ausgaben als gebunden gelten können. Der jeweilige Beschluss für die gebundenen Ausgaben muss von den zuständigen Organen getroffen werden. Ein Budgetkredit ist ebenfalls notwendig. An der geltenden Praxis wird dadurch nichts verändert. Die Teilrevision tritt darum per 1. Januar 2023, also rückwirkend in Kraft. Die Übergangsfristen sehen das so vor. Nun zu einigen Details der Teilrevision. Die Änderungen zum Ingress und Artikel 1 sind kosmetischer Natur. Früher erliess der Stadtrat die Kinderbetreuungsverordnung. Mit der neuen Gemeindeordnung wurde die Zuständigkeit dem Gemeinderat übertragen. Das wird nun im Ingress statuiert und Artikel 1 wurde entsprechend bereinigt. Nach Artikel 17 erfolgt ein Einschub des Kapitels II^{bis} «Beiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich», sowie zehn neue Artikel für die zuvor erwähnten Objektsubventionen. Im Wesentlichen werden in der Verordnung weiterhin Rahmenbedingungen und Konditionen festgelegt, um in den genannten Bereichen Beiträge zu beantragen und auszubezahlen. Die Kommissionsberatung verlief sachlich, da das Geschäft nicht gross umstritten war. Einzelne Aspekte wurden genauer vorgestellt und Rückfragen gestellt. Es wurden drei Änderungsanträge diskutiert, wobei über zwei heute abgestimmt wird. Es sind aber keine Grundsatzänderungen. Abgesehen davon stimmt die Kommission in der Schlussabstimmung einstimmig zu.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1:

Ronny Siev (GLP): Die ersten Lebensjahre sind die wichtigsten der Bildung. Die Kinder einer Kinderkrippe müssen gut betreut werden, viel lernen und spielen können. Darum sind alle Fraktionen der Meinung, dass es Qualitätsmassnahmen für die Kitas braucht. In diesem speziellen Fall gibt es 10 Prozent der Kitas, die keinen Kontrakt mit der Stadt haben. Einige Kitas sind bspw. nur einer bestimmten religiösen Gemeinschaft dienlich oder wollen aus anderen Gründen nicht vertraglich mit dem SD in Kontakt sein. Die Kinder in Kitas ohne Kontrakt sollen von denselben Qualitätsmassnahmen wie alle anderen profitieren können. Die Minderheit der FDP, SVP und GLP sind der Meinung, dass nicht nur privilegierte, sondern alle Kinder in den Genuss der Massnahmen kommen sollen.

Kommisionsmehrheit Änderungsantrag 1:

Marcel Tobler (SP): Selbstverständlich anerkennt die Mehrheit, dass grundsätzlich in allen Kitas eine gute Qualität gefördert werden soll. Wenn man finanzielle Leistungen



3 / 7

der Stadt will, hält es die Mehrheit für richtig, dass man gewisse Bedingungen akzeptieren muss, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dazu gehört, dass man eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt eingeht. Ein Kontrakt ist nicht an subventionierte Plätze gebunden. Wenn man Geld der Stadt für gewisse Leistungen will, ist es selbstverständlich, dass man eine Leistungsvereinbarung eingeht. Diese definiert die rechtlichen Pflichten, die im Artikel 18 der Verordnung niedergeschrieben sind. Die Mehrheit findet es richtig, dass die Stadt an diesen Grundsätzen festhält. Es folgen nun zwei technische Argumente, wieso der vorliegende Antrag nicht zulässig ist. In Artikel 9, Absatz 2 steht: «Für Massnahmen und Projekte können Beiträge an private Trägerschaften mit Kontrakt geleistet werden, insbesondere im Bereich der frühen Förderung, der Qualitätsentwicklung und Innovationsförderung». In Artikel 18, Absatz 1 steht sinngemäss: «Mit privaten Betreuungseinrichtungen, deren Leistungen gemäss dieser Verordnung subventioniert werden, müssen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden». Wenn man innerhalb dieser Verordnungen Leistungen definiert, gilt übergeordnet, dass man einen Kontrakt haben muss, wenn man von diesen Leistungen profitieren will, egal ob man das in Artikel 17 streicht oder nicht. Zudem betrifft die Streichung nur den Artikel 17^{bis}. In der gesamten Verordnungsänderung verweisen diverse weitere Artikel darauf, dass die Stadt private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt unterstützt. Das hätte man konsequent streichen müssen. Darum lehnt die Mehrheit den Antrag ab.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1:

Moritz Bögli (AL): Der Antrag ist simpel: Ein einzelner Ausbildungsplatz pro Gruppe ist einschränkend für die Flexibilität der Kitas. Wenn wir dies auf zwei erhöhen, ermöglichen wir mehr Ausbildungen, die dem Gesamtwohl dienen.

Samuel Balsiger (SVP): Der Vorsteher des SD ist Mitglied der SP. Es ist anzunehmen, dass er weiss, wie viele Ausbildungsplätze benötigt werden. Darum folgen wir dem Antrag des Stadtrats: Es braucht höchstens einen.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 17^{bis} «Objektsubventionen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 17^{bis} Abs. 1:

¹ Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.



4 / 7

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Karin Stepinski (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Ronny Siev (GLP); Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 17^{sexies} «Säuglingsbetreuung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 17^{sexies} Abs. 3:

³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für einezwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Moritz Bögli (AL); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium; Patrik Brunner (FDP), Michele Romagnolo (SVP), Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Teilrevision vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

Gegenstand Art. 1 Abs. 1 unverändert.
² Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.

Nach Art. 17:

II^{bis}. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich

Objekt- subventionen Art. 17^{bis} ¹ Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17^{ter}–17^{undecies} an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.

² Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge im Anhang 1 dieser Verordnung fest.

³ Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind:

- a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen;
- b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF);
- d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner;
- e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;
- f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;
- g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.

Deutschförderung im Vorschulbereich Art. 17^{ter} ¹ Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:

- a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;
- b. die Kinder im Vorschulalter sind; und
- c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.

² Die Beiträge werden verwendet für:

- a. die Sprachförderung der Kinder;
- b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;
- c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.

¹ AS 101.100



6 / 7

Kindheits- pädagogik a. Ausbildung HF	<p>Art. 17^{quater} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.</p> <p>² Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:</p> <ol style="list-style-type: none">der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.
b. Praxis- ausbildung	<p>Art. 17^{quinquies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner Kindheitspädagogik HF, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird. <p>² Sie leistet pauschale Beiträge für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Ausbildungskosten;die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.
Säuglings- betreuung	<p>Art. 17^{sexies} 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.</p> <p>² Sie leistet Beiträge für:</p> <ol style="list-style-type: none">eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;den Wissenstransfer im Team. <p>³ Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.</p>
Qualitäts- management a. Auftrag	<p>Art. 17^{septies} 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.</p> <p>² Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:</p> <ol style="list-style-type: none">im Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;bei der Sicherung von Qualität.
b. Beiträge pädagogische Arbeit	<p>Art. 17^{octies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.</p> <p>² Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.</p>
c. Beiträge Module	<p>Art. 17^{nonies} 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.</p> <p>² Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.</p>



7 / 7

- d. Beiträge Personalaufwand Art. 17^{decies 1} Die Stadt entrichtet Beiträge für den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.
² Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung sowie des nicht ausgebildeten und ausgebildeten Betreuungspersonals im Umfang von höchstens:
- 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung;
 - 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal;
 - 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.
- Gesuch Art. 17^{undecies 1} Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch für Objektsubventionen ein.
² Sie weist sämtliche Kosten nach, die:
- sie übernommen hat;
 - für die Ermittlung der Objektsubventionen erforderlich sind.
- ³ Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.
- Ressourcenzuweisung im Schulbereich Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule².

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

² vom 25. September 2022, AS 412.117.